

**HAUSHALTSSATZUNG DER HL. GEISTSPITALSTIFTUNG LANDSHUT
FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR 2022**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 279 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98) erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt für die Rentenkasse

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.479.703 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 5.556.482 €

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für die Heime Hl. Geistspital und Magdalenenheim 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt für das Heim Hl. Geistspital
im Erfolgsplan
bei einem Ertragsvolumen von 5.016.200 €
und einem Aufwandsvolumen von 5.093.600 €
mit einem Jahresverlust von 77.400 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.046.802 €

Er schließt für das Heim Magdalenenheim
im Erfolgsplan
bei einem Ertragsvolumen von 6.233.700 €
und einem Aufwandsvolumen von 6.320.000 €
mit einem Jahresverlust von 86.300 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.234.442 €

- (3) Der Wirtschaftsplan des Forstwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
bei einem Ertragsvolumen von 565.100 €
und einem Aufwandsvolumen von 564.760 €
mit einem Jahresgewinn von 340 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.500 €

§ 2

- (1) Bei der Rentenkasse sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (2) Beim Heim Hl. Geistspital sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Magdalenenheims wird auf 1.736.000 € festgesetzt.

- (3) Beim Forstwirtschaftsbetrieb sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Rentenkasse werden auf 0 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Heime werden auf 1.090.000 € im Hl. Geistspital und 2.200.000 € im Magdalenenheim festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Rentenkasse wird auf 246.600 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Landshut, den 17. Dezember 2021

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister